

# SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · LEGAL CONSULTANTS

DEUTSCHLAND · NAHER & MITTLERER OSTEN

## INVESTITIONEN IM IRAN

LEITFADEN WIRTSCHAFTSRECHT

In Kooperation mit  
Nouraei and Mostafavi Law Offices



Stand: 1. September 2016 – 1. Auflage

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Stand: 1. September 2016, dienen als Orientierungshilfe und können anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.





## **KANZLEI DUBAI/VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE**

P. O. Box 29337

The Citadel Tower, 20. Stock, Büro Nr. 2001–2005

Business Bay

Dubai

Vereinigte Arabische Emirate

Telefon: 00971 4 431 30 60

Telefax: 00971 4 431 30 50

E-Mail: [dubai@schlueter-graf.com](mailto:dubai@schlueter-graf.com)

Website: [www.schlueter-graf.de](http://www.schlueter-graf.de)

Ansprechpartner: **Andrés Ring**, Rechtsanwalt & Legal Consultant

**Dr. Vincent Walter**, Rechtsanwalt & Legal Consultant

## **KANZLEI DORTMUND/DEUTSCHLAND**

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Register: AG Essen, PR 1635

Königswall 26, 44137 Dortmund

Deutschland

Telefon: 0049 231 914 455 0

Telefax: 0049 231 914 455 30

E-Mail: [info@schlueter-graf.de](mailto:info@schlueter-graf.de)

Website: [www.schlueter-graf.de](http://www.schlueter-graf.de)

Ansprechpartner: **Christoph Keimer**, Rechtsanwalt & Legal Consultant

**Peter Schlüter**, Rechtsanwalt & Legal Consultant

## **KANZLEI HAMBURG/DEUTSCHLAND**

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Register: AG Essen, PR 1635

Großneumarkt 20, 20459 Hamburg

Deutschland

Telefon: 0049 40 38075575

Telefax: 0049 40 38075686

E-Mail: [info@schlueter-graf.de](mailto:info@schlueter-graf.de)

Website: [www.schlueter-graf.de](http://www.schlueter-graf.de)

Ansprechpartnerin: **Anja Christine Adam**, Rechtsanwältin & Legal Consultant

**In Kooperation mit Nouraei & Mostafavi Law Offices (Teheran)**



# INHALT

<b>Vorwort</b> .....	<b>10</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>12</b>
I. Überblick .....	12
II. Moderne Geschichte .....	12
III. Politisches System des Iran .....	13
IV. Derzeitiges Sanktionsregime .....	13
V. Snap Back Mechanismus .....	14
<b>B. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>16</b>
I. Wirtschafts- und Zivilrecht .....	16
II. Gesellschaftsrecht .....	16
1. Allgemeines .....	16
2. Public Stock Company: “Sherkat-e Sahami-e Amm” .....	17
3. Sherkat-e Sahami-e Khas/Private Stock Company .....	17
4. Sherkat-e ba Massouliat-e Mahdoud/Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC) .....	17
III. Investitionsrecht .....	18
IV. Gerichte .....	18
1. Gerichtsaufbau .....	18
2. Common Courts of First Instance .....	18
3. Provincial Common Appeal Court .....	19
4. Supreme Court .....	19
V. Rechtswahl .....	20
VI. Schiedsgerichtsbarkeit im Iran .....	20
VII. Vollstreckung ausländischer Urteile .....	21

<b>C. Verschiedene Investitionsmöglichkeiten</b>	<b>23</b>
I. Lieferung auf Einzelfallbasis	23
II. Handelsvertretung	23
1. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Agent	24
2. Exklusivität und Wettbewerbsverbote	24
3. Vertragsbeendigung	24
4. Ausgleichsansprüche bei Vertragsbeendigung	25
III. Repräsentanzen und Zweigniederlassungen	25
IV. Gründung einer eigenen Gesellschaft im Staatsgebiet	25
V. Gründung in Freihandelszonen und Sonderwirtschaftszonen	26
1. Free Trade Zones (Freihandelszonen)	26
2. Special Economic Zones (Sonderwirtschaftszonen) in strukturschwachen Gebieten	26
<b>D. Gewerblicher Rechtsschutz</b>	<b>28</b>
I. Patentrecht	28
II. Markenschutzrecht	28
<b>E. Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht</b>	<b>30</b>
I. Aufenthaltsrecht	30
II. Arbeitsrecht	30
III. Arbeitserlaubnis	30
IV. Sozialversicherungsrecht	31
V. Entsendung	31



<b>F. Steuerrecht</b> .....	<b>33</b>
I. Steuersituation im Iran .....	33
II. Besteuerung von Arbeitnehmereinkünften .....	34
<b>G. Zölle</b> .....	<b>36</b>
<b>H. SCHLÜTER GRAF</b> .....	<b>38</b>
I. Kanzlei .....	38
II. Dezernat Middle East .....	39
III. Dienstleistungsangebot .....	39
<b>Links</b> .....	<b>41</b>
<b>Weitere Publikationen von SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte</b> .....	<b>42</b>

## Vorwort

Der Iran und Deutschland können auf eine lange gemeinsame Geschichte zurückblicken. Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts eröffnete der Iran eine diplomatische Vertretung in Berlin. Im Jahr 1906 wurde die erste deutsche Schule in Teheran eröffnet, deren Absolventen in Deutschland studieren durften. In weiten Teilen der iranischen Bevölkerung herrscht eine große Sympathie und Aufgeschlossenheit gegenüber Deutschland. Dies zeigt sich auch in den wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder, lange Zeit war der Iran – nach den USA – der zweitgrößte außereuropäische Exportmarkt der deutschen Wirtschaft. Auch heute genießen deutsche Produkte und Maschinen einen tadellosen Ruf im Iran, etwa 30 % der industriellen Infrastruktur stammen aus Deutschland. Auch auf wissenschaftlicher Ebene herrschte lange Jahre ein reger Austausch, viele iranische Wissenschaftler wurden in Deutschland ausgebildet.

Durch Beginn des iranischen Nuklearprogramms und dem daraus resultierenden Sanktionsregime kühlten die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen ab. Nach Abschluss des Wiener Nuklearabkommens von Juli 2015 und Rücknahme weitgehender Teile der Sanktionen, kann die deutsche Wirtschaft nunmehr an die Traditionen enger Beziehungen anknüpfen und einen künftigen Wachstumsmarkt erneut erschließen.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

**INVESTITIONEN IM IRAN**

EINLEITUNG

# A. Einleitung

## I. ÜBERBLICK

Die Islamische Republik Iran („Iran“) ist – nach Saudi-Arabien – die zweitgrößte Volkswirtschaft des Mittleren Ostens. In den Jahren 2013-2014 betrug das Bruttonationalprodukt (geschätzte) 369 Milliarden US-Dollar. Nach Ägypten verfügt der Iran über die zweitgrößte Bevölkerung der Region und stellt mit über 80 Millionen Einwohnern und einer Fläche von ungefähr 4,5-mal der Größe Deutschlands einen der interessantesten Märkte für die deutsche Wirtschaft dar. Die iranische Wirtschaft zeichnet sich durch einen großen Erdölsektor und weiterhin starker staatlicher Durchdringung des Finanz- und Industriesektors aus.

Nach der nunmehr zumindest teilweise erfolgten Rücknahme der Sanktionen ist der Iran, nicht zuletzt aufgrund der gut ausgebildeten und jungen Bevölkerung, einer der Hoffnungsmärkte der westlichen Wirtschaft.

## II. MODERNE GESCHICHTE

Aufgrund wachsender Ablehnung sowohl des westlichen Lebensstils als auch der politischen Einflussnahme des Westens in weiten Teilen der Bevölkerung, beziehungsweise als Reaktion auf die zunehmend autoritär agierende Regierung des Shahs, kam es im Jahr 1979 zum Ausbruch der islamischen Revolution, welche zur Gründung der Islamischen Republik Iran führte.

In weiterer Folge kam es zur Verstaatlichung weiter Teile der iranischen Wirtschaft sowie zu Abkehr von Säkularismus und vehementem Widerstand gegen westliche Einflüsse. Kurz nach Gründung der Islamischen Republik begann der Iran-Irak-Krieg, der zusammen mit der Ölpreisschwäche der späten achtziger Jahre zu einem Niedergang der iranischen Wirtschaft und zur Verarmung weitgehender Bevölkerungsteile führte.

Erst eine völlige Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik und die erfolgreiche Umsetzung von Irans erstem ökonomischen 5-Jahres-Plan führten gemeinsam mit einer bis in die 2000er-Jahre dauernden Privatisierungswelle zu einer Wiedererstarkung der iranischen Wirtschaft.

Diese Erholung kam spätestens im Jahr 2005 zum Erliegen, als die internationale Gemeinschaft aufgrund des iranischen Nuklearprogramms weitreichende Wirtschaftssanktionen verhängte und den Iran politisch und wirtschaftlich weitgehend isolierte. Diese Isolation endete erst als im Juni 2015 die in Wien geführten sogenannten P5+1/EU3+3 Verhandlungen (China, Frankreich, Deutschland, Russland, UK und USA) zum Abschluss gebracht und der sogenannte Joint Comprehensive Plan of Action („JCPOA“) unterzeichnet werden konnte.

Der JCPOA sieht eine Aufhebung nuklearbezogener Wirtschafts- und Finanzsanktionen vor. Im Gegenzug verpflichtete sich der Iran zu einer rein zivilen Nutzung der Atomkraft und stimmte einer Überwachung seines Nuklearprogramms durch die Internationale Atombehörde zu.

### **III. POLITISCHES SYSTEM DES IRAN**

Die iranische Verfassung ist seit Dezember 1979 in Kraft und legt folgende administrative Struktur fest. Das Staatsoberhaupt ist der Oberste Führer, der vom Expertenrat bestimmt wird. Alle acht Jahre wird durch das Volk der Expertenrat gewählt, der die Tätigkeiten des Obersten Führers überwacht und ihn theoretisch wieder absetzen kann.

Der Präsident leitet die Regierungsgeschäfte des Iran, ist hierarchisch aber dem Obersten Führer untergeordnet.

Der in der Verfassungsrealität ungemein mächtige Wächterrat überwacht die Konformität der Gesetze mit dem Islam und prüft unter anderem die Übereinstimmung von Parlaments- und Präsidentschaftskandidaten mit den Prinzipien der islamischen Revolution. Durch sein umfassendes Vetorecht stellt er eine der wichtigsten Institutionen zur Einflussnahme im politischen System des Iran dar.

Alle vier Jahre finden Parlamentswahlen statt, eine Kandidatur ohne Zustimmung des Wächterrats ist ausgeschlossen.

### **IV. DERZEITIGES SANKTIONSREGIME**

Im Januar 2016 hob die EU die nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen den Iran auf. In einer 2. Phase werden die restlichen (auch weiterhin) verbleibenden Sanktionen nach Ablauf von maximal 8 Jahren zurückgenommen werden. Dies betrifft neben den teilweise noch bestehenden Personenlistungen (Verbot von Geld- und Warenströmen an bestimmte Personen/Organisationen) auch bestimmte noch existierende Exportverbote, Genehmigungspflichten bei Export von gewissen Gütern sowie das Militärgüterembargo.

Folgende bisherige Sanktionen fallen weg: Streichung der Listungen von über 300 natürlichen und juristischen Personen, mit welchen die Unterhaltung geschäftlicher Beziehungen nicht gestattet war. Darunter fallen unter anderem Schifffahrtsunternehmen, Unternehmen des Öl- und Gassektors und die Ministerien für Erdöl und Energie sowie die Zentralbank des Iran und viele weitere iranische Banken.

Ersatzlos aufgehoben wurden folgende bisher geltende Verbote: Ausfuhr von Ausrüstung für die Öl-/Gas-/petrochemische Industrie aus der EU, Einfuhr, Erwerb, Beförderung von Rohöl und Erdölzerzeugnissen sowie Erdgas und anderen Kohlenwasserstoffen in die EU

inkl. Finanzierung und Versicherung dieser Tätigkeiten und Produkte; Einfuhr, Erwerb, Beförderung von petrochemischen Erzeugnissen (bisher waren diesbezügliche Sanktionen bereits suspendiert), Handel mit Gold und Edelmetallen, Lieferung von Banknoten und Münzen in den Iran, das Anbieten von Versicherungen im Iran, Eröffnung neuer Bankkonten bei Banken im Iran, Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen, Erbringung von Schiffsdienstleistungen, Bereitstellung bestimmter Fracht- und Tankschiffe, Schiffsausrüstung inkl. Finanzierung und Versicherung dieser Tätigkeiten.

Folgende EU-Sanktionen sind noch in Kraft:

Verbot von Geschäften mit weiterhin gelisteten Personen und Organisationen sowie Verbot von Transaktionen und Geschäften mit gewissen Banken, Einfuhr bestimmter Metalle, Einfuhr von Dual Use-Gütern (militärische/zivile Nutzung), Militärgüterembargo, Einfuhr gewisser Software für industrielle Prozesse sowie von Gütern zur internen Repression wie z.B. Abhörausrüstung, Genehmigungspflicht für bestimmte Güter (bisher verbotene Güter).

## **V. SNAP BACK MECHANISMUS**

Das JCPOA enthält bei Verstößen gegen die Vereinbarung einen Mechanismus, der zu einer Wiedereinführung der Sanktionen führen kann. Die EU sagte für den Fall der Wiedereinführung von Sanktionen jedoch Bestandsschutz für zwischenzeitig geschlossene Verträge zu. Es gilt aber bei der Vertragsgestaltung hierauf gezielt zu achten und diesbezüglich Klauseln einzuarbeiten.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

**INVESTITIONEN IM IRAN**

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

## B. Rechtliche Rahmenbedingungen

### I. WIRTSCHAFTS- UND ZIVILRECHT

Das Zivil- und Wirtschaftsrecht ist vor allem an das französische Recht angelehnt; einzelne Bestandteile wurden direkt übernommen. Zuletzt wurde in 2015 das Steuerrecht grundlegend geändert. Die wichtigsten Wirtschaftsgesetze sind:

- Zivilgesetzbuch – Civil Code of the Islamic Republic of Iran (1928/35)
- Handelsgesetzbuch – Commercial Code (1969)
- Direct Taxation Act (1988, zuletzt geändert 2015)
- Islamic Bank Law (1983)
- Law of Registration of Patents, Industrial Designs and Trademarks (2008)
- Schiedsgesetz – International Commercial Arbitration (1997)
- Act of Registration of Companies (1931)
- Foreign Investment Promotion and Protection Act (FIPPA) (2002)
- Law of Protection of the Rights of Consumers (2009)

### II. GESELLSCHAFTSRECHT

#### 1. Allgemeines

Das iranische Gesellschaftsrecht kennt – wie die deutsche Rechtsordnung – die Unterteilung in (hier nicht näher behandelte) Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften:

Personengesellschaften:

- Sherkat-e Tazamoni  
(vergleichbar mit der deutschen OHG, Partnership Company)
- Sherkat-e okhtalet-e Sahami  
(vergleichbar mit der deutschen KG mit beschränkter Nachschusspflicht; Limited Partnership Company)
- Sherkat-e Nesbi  
(vergleichbar mit der deutschen KG auf Aktien; Partnership Limited by Shares)

Kapitalgesellschaften:

- Sherkat-e Sahami-e Amm  
(öffentliche Aktiengesellschaft; Public Joint Stock Company)
- Sherkat-e Sahami-e Khas  
(private Aktiengesellschaft; Private Joint Stock Company)
- Sherkat-e ba Massouliat-e Mahdoud  
(vergleichbar mit der deutschen GmbH, Limited Liability Company)



## **2. Public Stock Company: “Sherkat-e Sahami-e Amm”**

Die Public Stock Company entspricht der offenen Aktiengesellschaft und ist die gesetzliche Grundform aller Kapitalgesellschaften. Die Gründung einer sogenannten öffentlichen Aktiengesellschaft setzt voraus, dass fünf oder mehr Gesellschafter beteiligt sind. Bei der Public Joint Stock Company müssen mindestens 20% des Kapitals für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Grundkapital muss in Höhe von fünf Millionen Rial erbracht werden. Als Projektgesellschaft für Ausländer ist die Public Joint Stock Company erfahrungsgemäß eher unüblich. Nach Inkrafttreten des neuen Commercial Code, der bereits entworfen, allerdings noch nicht verabschiedet ist, wird das Stammkapital (zum Ausgleich des Wertverfalls des iranischen Rial) auf voraussichtlich 5 Milliarden erhöht.

## **3. Sherkat-e Sahami-e Khas/Private Stock Company**

Diese Gesellschaft kann als private Aktiengesellschaft betrachtet werden. Das gesamte Kapital wird bei Gründung gezeichnet und in frei übertragbare Aktien aufgeteilt. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die gezeichneten Aktienanteile (Nominalbetrag) beschränkt. Das Mindeststammkapital beträgt 1 Million Rial wovon 35% bei Gründung aufzubringen sind. In der Praxis werden aber keine Private Stock Companies unter 2 Millionen Rial Stammkapital eingetragen. Nach Inkrafttreten des neuen Commercial Code wird das Stammkapital (zum Ausgleich des Wertverfalls des iranischen Rial) auf voraussichtlich 5 Millionen erhöht werden.

Prinzipiell dürfen Ausländer Gründer von Aktiengesellschaften sein, allerdings wird in der Praxis (bei wichtigen Industriezweigen) oft verlangt, dass die Aktionäre Iraner sind.

## **4. Sherkat-e ba Massouliat-e Mahdoud/Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC)**

Die Limited Liability Company ist größtenteils mit der deutschen GmbH vergleichbar. Sie wird durch zwei oder mehr Gesellschafter gegründet. Ihre Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten jeweils nur in Höhe ihrer Einlage, allerdings bestehen keine Mindestkapitalanforderungen für die Höhe der Stammeinlage. Das Stammkapital muss in der Praxis in Relation zum eigentlichen Geschäfts- und Investitionsumfang stehen, damit die Gesellschaft auch eingetragen werden kann. Hier liegt in der Praxis oft ein erster Stolperstein, da es manchmal vorkommt, dass die Behörden von den üblichen Sätzen abweichen. Gerade im Anfangsstadium einer Registrierung kommt es daher oft zu unnötigen Verzögerungen, denen mit zeitgerechter Abstimmung mit den Behörden begegnet werden kann.

Die LLC muss mindestens zwei (natürliche oder juristische) Gesellschafter haben, die beide Ausländer sein können. Eine 1-Personen LLC kommt also nicht in Betracht. Allerdings reicht es aus, wenn der zweite Gesellschafter mit nur einem „Share“ beteiligt wird. Oft ist zweiter Gesellschafter ein Angestellter der Muttergesellschaft oder der LLC, der eine unwiderrufliche Vollmacht an den Hauptgesellschafter gibt und in der Praxis keinerlei Mitbestimmungsrechte hat (auch nach erfolgtem Austritt aus dem Dienstverhältnis nicht).

LLCs werden oft von ausländischen Investoren gewählt, da LLCs kein Mindeststammkapital benötigen und in der Handhabung einfacher sind als Private Stock Companies.

### III. INVESTITIONSRECHT

Der Foreign Investment Protection and Promotion Act („FIPPA“) von 2002 samt zugehöriger Durchführungsverordnung stellt die primäre Rechtsgrundlage des iranischen Investitionsrechts dar. Ausländische Investoren sind demnach inländischen Investoren grundsätzlich gleichgestellt.

Ausländische Investitionen und hieraus angefallene Gewinne können in das Ausland repatriert werden.

Für ausländische Investoren ist es ratsam – aber nicht verpflichtend – eine sogenannte FIPPA Lizenz bei der Organization for Investment, Economic and Technical Assistance of Iran („O.I.E.T.A.I.“) zu beantragen. Durch Erlangung einer FIPPA Lizenz kommt man in den Genuss einiger Privilegien, wie z.B. die Möglichkeit der Teilnahme an Infrastrukturprojekten, Recht auf Langzeitaufenthaltsgenehmigungen und Multiple Entry Visa, etc. Eine FIPPA Lizenz verschafft einem zudem die Möglichkeit im Iran produzierte Produkte exportieren zu können. Sollte es tatsächlich zu einer Enteignung durch iranische Behörden kommen, hat man – sofern man in Besitz einer FIPPA Lizenz ist – das Recht auf angemessene Entschädigung.

Auch besteht zwischen Deutschland und dem Iran seit 2004 ein Investitionsschutzabkommen, wonach ausländische Investoren nicht schlechter behandelt werden dürfen als inländische.

### IV. GERICHTE

#### 1. Gerichtsaufbau

Der Gerichtsaufbau des Iran ist dreigliedrig und besteht aus folgenden Instanzen:

- Common Courts of First Instance,
- Provincial Common Appeal Courts und dem
- Supreme Court

Zur gütlichen Streitbeilegung kleinerer Fälle wurde der Dispute Resolution Council (DRC) als vorgelagertes Forum ins Leben gerufen. Der DRC ist den ordentlichen Gerichten vorangestellt, scheitert eine Streitbeilegung vor dem DRC beginnt der ordentliche Instanzenzug.

#### 2. Common Courts of First Instance

Der Common Court of First Instance stellt, wie der Name schon sagt, die erste Instanz

dar und ist mit einem Richter besetzt. Diese erste Instanz unterteilt sich in Public Courts und Revolutionary Courts. Prinzipiell ist der Public Court für sämtliche Zivil- und Strafverfahren zuständig, außer es besteht für das jeweilige Verfahren eine Sonderzuweisung an den Revolutionary Court. In die Zuständigkeit des Revolutionary Courts fallen unter anderem die Verhandlung von Straftaten gegen die nationale Sicherheit, Suchtgiftdelikte und Blasphemie.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem gewöhnlichen Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei. Bei Liegenschaftsstreitigkeiten bestimmt sich der örtliche Gerichtsstand nach dem Ort des streitgegenständlichen Grundstücks.

Die Entscheidungen des Common Court of First Instance sind endgültig und bindend, außer Rechtsmittel sind ausdrücklich vorgesehen.

Im Bereich der Forderungseintreibung gibt es kein formalisiertes Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Die Geltendmachung von Forderungen gilt – wie generell alle Verfahren im Iran – als zeitintensiv.

### **3. Provincial Common Appeal Court**

Der Provincial Common Appeal Court ist die zweite Instanz, die für Berufungen gegen Entscheidungen des Common Court of First Instance zuständig ist. Er ist üblicherweise mit drei Richtern besetzt. Der Provincial Common Appeal Court hat die Befugnis, Entscheidungen des Common Court of First Instance aufrecht zu erhalten oder diese aufzuheben und ein neues Urteil zu fällen. Gegen Urteile des Provincial Common Appeal Courts kann grundsätzlich vor dem Supreme Court Berufung eingelegt werden, was allerdings nicht die Aussetzung der Vollziehung der bestehenden Entscheidung bedeutet.

### **4. Supreme Court**

Der Supreme Court ist das oberste Gericht, bei welchem Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Provincial Common Appeal Court einzulegen sind. Darüber hinaus hat der Supreme Court eine verfassungsgesetzlich verankerte Kontrollfunktion: Gemäß Artikel 161 der iranischen Verfassung ist der Supreme Court dafür zuständig die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung der iranischen Gerichtsbarkeit zu kontrollieren.

Der Supreme Court entscheidet nur kassatorisch, hebt Urteile der niedrigeren Gerichte auf, entscheidet aber nicht in der Sache selbst. Wird ein Urteil durch den Supreme Court bestätigt, ist es endgültig und nicht anfechtbar. Hebt er ein Urteil auf, wird es an ein Gericht niedriger Ordnung zurückverwiesen, welches das Verfahren erneut durchzuführen und ein neues Urteil zu erlassen hat.

Gegen Endentscheidungen des Supreme Courts kann nicht vorgegangen werden, es sei

denn, der Vorsitzende der Judikative (höchstes Amt der Judikative gemäß Artikel 157 der Verfassung) erachtet die Entscheidung als nicht mit der Scharia vereinbar und ordnet daher ein Wiederaufnahmeverfahren an.

Ferner gibt es im Iran den Court of Administrative Justice. Er ist für die gerichtliche Überprüfung von Gesetzen, staatlichen Einrichtungen oder Handlungen von Beamten zuständig.

## V. RECHTSWAHL

Im Gegensatz zu den meisten Rechtsordnungen in der Region kennt die iranische Rechtsordnung keine generelle Vertragsfreiheit in Bezug auf die Rechtswahl, sondern sieht das Primat des Rechts des Vertragsabschlussorts (lex loci contractus) vor. Konkret bedeutet dies, dass beim Abschluss eines Vertrags zwischen einer iranischen Vertragspartei und einem Ausländer (im Staatsgebiet des Irans) die Vertragsparteien das den Vertrag regelnde Recht nicht frei wählen können. Dies ist auf dem Staatsgebiet des Iran nur möglich, wenn beide Vertragsparteien Ausländer – also „Nicht Iraner“ – sind (IPRAX 2009, Heft 5, Yassari, Seite 451 ff.). Ein Vertrag zwischen einer ausländischen und einer iranischen Partei unterliegt – wenn er im Iran abgeschlossen wird – immer iranischem Recht.

Die zentrale Rechtsnorm zur Beurteilung der vorliegenden Frage ist Artikel 968 ZGB. Dieser lautet: „Vertragliche Verpflichtungen unterstehen dem Recht des Vertragsabschlussortes, es sei denn, die Vertragsschließenden sind Ausländer und haben ausdrücklich oder stillschweigend die Verbindlichkeiten einem anderen Recht unterstellt“. Sobald eine der Vertragsparteien iranisch ist, kann eine freie Rechtswahl nur getroffen werden, wenn der Vertrag im Ausland geschlossen wurde. Dies bedeutet Unterzeichnung durch beide Parteien im Ausland.

## VI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IM IRAN

Der Iran hat mit dem Arbitration Center of Iran Chamber of Commerce, Industries, Mines and Agriculture (ICCIMA) ein eigenes Schiedsgericht geschaffen. Das ICCIMA hat eine eigene Schiedsordnung, die dem westlichen Standard weitgehend entspricht.

Zentrale Rechtsgrundlage des iranischen Schiedsrechts ist das Law on International Commercial Arbitration von 1997. Dieses beruht weitgehend auf den Prinzipien des UNCITRAL Modelgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht. Artikel 27 Abs. 1 Schiedsgesetz sieht zwar vor, dass die Vertragsparteien in Schiedsvereinbarungen ausländisches Recht wählen können, das Verhältnis zwischen dem in Punkt 3 genannten Artikel 968 Zivilgesetzbuch (Qanun-e madani) – („ZGB“) und Artikel 27 Schiedsgesetz bleibt allerdings unklar. Konkret bedeutet dies, dass im Falle einer Schiedsklausel die Anerkennung (und damit eine Vollstreckung) des Schiedsspruchs (der materiell auf ausländischem Recht beruhen

würde) durch iranische Gerichte aufgrund der potenziellen Ungültigkeit der Rechtswahl verweigert werden könnte. Hier gilt es bei Vertragsabschluss unbedingt vorab Rechtsrat einzuholen. Aus Verträgen mit der öffentlichen Hand resultierende Rechtsverhältnisse sind nur schiedsfähig, wenn der Ministerrat seine diesbezügliche Einwilligung erteilt.

## **VII. VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE**

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Iran richtet sich nach den Bestimmungen des UNÜ (Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – New Yorker Abkommen), welchem der Iran beigetreten ist.

Nach Artikel III UNÜ ist der Iran verpflichtet, ausländische Schiedssprüche als wirksam anzuerkennen und zur Vollstreckung zuzulassen. Iranische Gerichte haben bereits vereinzelte ausländische Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt, es hat sich aber noch keine feste Anerkennungspraxis herausgebildet.

In der Praxis ist es der Disposition des zuständigen Gerichts überlassen, ob anerkannt bzw. vollstreckt wird. Vor allem Gerichte außerhalb Teherans neigen zu überraschenden Interpretationen des UNÜ.

Neben den Anwaltskosten muss man für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen Gerichtsgebühren in Höhe von ca. 2.000–3.000 Dollar einrechnen. Die Dauer einer Anerkennung eines Schiedsurteils und nachfolgenden Vollstreckung ist schwer vorher zu sagen. Abhängig vom tatsächlich zuständigen Gericht kann eine Anerkennung/Vollstreckung zwischen einem halben und 1,5 Jahren dauern. Generell ist anzumerken, dass lange Verfahrensdauern im Iran nicht ungewöhnlich sind.

Bislang gibt es kein Abkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen zwischen dem Iran und der Bundesrepublik Deutschland, so dass deutsche Urteile im Iran nicht vollstreckbar und andersherum iranische Urteile in Deutschland nicht vollstreckbar sind.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

## INVESTITIONEN IM IRAN

VERSCHIEDENE INVESTITIONSMÖGLICHKEITEN

## C. Verschiedene Investitionsmöglichkeiten

Die wesentlichen Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung für ausländische Unternehmen und Investoren im Iran sind folgende:

### I. LIEFERUNG AUF EINZELFALLBASIS

Bei Lieferungen auf Einzelfallbasis sollte die mitunter schlechte Zahlungsmoral iranischer Unternehmen mitberücksichtigt werden. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist zwar gesetzlich nicht geregelt, wird von der Lehre aber anerkannt.

Das iranische Recht kennt einfache und notariell eingetragene Pfandrechte, deren gerichtliche Durchsetzung in der Regel aber schwierig und langwierig ist. Daher empfiehlt es sich im internationalen Handelsverkehr nur gegen bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv oder Leistung einer Bankgarantie zu liefern.

Zwar sind die iranischen Banken wieder an das Swift System angeschlossen, dennoch zögern viele deutsche Banken derzeit noch Überweisungen in den Iran durchzuführen. Man müsste mit der eigenen Hausbank klären, inwieweit Bereitschaft zur Finanzierung bzw. für Banktransfers besteht.

Mitte 2016 war zu hören, dass bald wieder Hermesdeckungen bereitgestellt werden sollen (das EU-Verbot staatlicher Exportkreditversicherung ist durch die Sanktionsaufhebung gefallen).

### II. HANDELSVERTRETUNG

Die Einfuhr von Produkten durch ein ausländisches Unternehmen in den Iran erfolgt üblicherweise über einen lokalen Handelsvertreter oder Eigenhändler (zum besseren Verständnis werden die vorgenannten Vertriebspartner nachfolgend immer mit dem englischsprachigen Begriff „Agent“ bezeichnet).

Ein kodifiziertes Handelsvertreterrecht, das die Rechtsbeziehungen zwischen dem Prinzipal und dem Agent regelt, ist im Iran nicht vorhanden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit werden – allerdings nur rudimentär – durch das iranische Handelsgesetzbuch („HGB“), u. a. in Artikel 395 – 401; 335 ff.; 357 ff. HGB sowie das iranische Zivilgesetzbuch („ZGB“), u. a. Artikel 656 ff. ZGB, bestimmt. Da es an expliziten gesetzlichen Bestimmungen zum Handelsvertreter fehlt, ist sorgfältige Vertragsgestaltung für ausländische Investoren unabdingbar.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nach jahrelangen Verhandlungen im April 2014 ein neuer Gesetzesentwurf zur Änderung des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht wurde, der

jedoch noch nicht in Kraft getreten ist. Bedingt durch diese Gesetzesnovelle können sich in der Zukunft Abweichungen von den hier dargelegten rechtlichen Ausführungen ergeben.

### **1. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Agent**

Als Agent können sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren. Weder müssen die natürlichen Personen iranische Staatsangehörige sein noch müssen juristische Personen von iranischen Staatsangehörigen gehalten werden. Allerdings muss der Agent gemäß Artikel 2 Abs. 3 HGB Kaufmann sein und als solcher gemäß Artikel 16 HGB in das iranische Handelsregister eingetragen werden.

Für einen Agent, der ein ausländisches Unternehmen vertritt, besteht darüber in gewissen Fällen die Pflicht, eine sogenannte „Activity Authorization“ beim „Ministry of Industry, Mines and Commerce - Center for the Affairs of Guilds (Asnaf) and Merchants“ zu beantragen. Hierfür muss der „Agency-Vertrag“ zusammen mit weiteren Dokumenten beim Ministerium eingereicht werden. Verstöße gegen diese Pflicht haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ansonsten wirksam geschlossenen Vertrages, können jedoch sowohl für den Agent als auch für das Unternehmen die Verhängung von Geldstrafen, die Schließung von Räumlichkeiten oder die Beschlagnahme von Unternehmenseigentum zur Folge haben.

Die Nutzung eines iranischen Agents ist nicht zwingend vorgeschrieben, bei direkter Lieferung des iranischen Endabnehmers muss der ausländische Exporteur jedoch über eine ordnungsgemäß registrierte Zweigniederlassung verfügen, wenn er keinen Vertreter einschalten will.

### **2. Exklusivität und Wettbewerbsverbote**

Der Agent genießt keine Exklusivrechte kraft Gesetzes. Das Unternehmen kann daher grundsätzlich mehrere Agents für den Vertrieb der gleichen Produkte beauftragen. Es ist zu empfehlen diesen Punkt gleichwohl ausdrücklich zu regeln und entsprechende vertragliche Vereinbarungen vorzunehmen. Darüber hinaus unterliegt der Agent grundsätzlich keinen Wettbewerbsverboten, so dass er ohne eine entsprechende vertragliche Vereinbarung gleichzeitig für mehrere konkurrierende Unternehmen tätig werden darf. Sollte dies nicht gewollt sein, muss eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung getroffen werden.

### **3. Vertragsbeendigung**

Befristete Verträge enden grundsätzlich ohne weiteres Zutun der Parteien mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Ungeachtet dessen, sollten stets weitere Beendigungsgründe ausdrücklich im Vertrag geregelt werden – insbesondere bei unbefristeten Verträgen – um die einseitige Vertragsbeendigung zu erleichtern.

Im Falle von registrierten Verträgen sollte im Beendigungsschreiben stets eine Aufforderung



zur Deregistrierung des Agents aus jeglichen behördlichen Registern enthalten sein. Daneben empfiehlt es sich unter Umständen, die Vertragsbeendigung in einer lokalen Zeitung zu veröffentlichen, um den Anschein des Fortbestehens der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Agent und dem Unternehmen gegenüber Dritten zu verhindern.

Probleme können bei der Deregistrierung exklusiver Agents entstehen. Bis April 2014 verlangte das „Ministry of Industry, Mines and Commerce“ hierfür die Zustimmung des jeweiligen Agents. Diese Verwaltungspraxis ist zwar seit 2015 offiziell aufgehoben und durch die behördliche Prüfung der „Ordnungsgemäßheit“ der Kündigung ersetzt worden, jedoch bleibt abzuwarten, ob und wie die neue Verwaltungspraxis in der Zukunft umgesetzt werden wird.

#### **4. Ausgleichsansprüche bei Vertragsbeendigung**

Das iranische Recht sieht keine zwingenden Ausgleichsansprüche des Agents bei Vertragsbeendigung vor, es sei denn, die Parteien haben eine hiervon abweichende vertragliche Regelung getroffen. Schadensersatzansprüche des Agents gegen das Unternehmen aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten sind jedoch möglich.

### **III. REPRÄSENTANZEN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN**

Ohne ein eigenes Unternehmen nach iranischem Recht zu gründen, können ausländische Unternehmen auch eine Zweigniederlassung („branch office“) errichten. Erforderlich ist hierzu lediglich eine Registrierung der Zweigniederlassung beim Registeramt in Teheran. Laut Artikel 3 des Act of Registration of Companies von 1931 muss jedes ausländische Unternehmen, welches im Iran tätig werden will, im Ursprungsland rechtmäßig anerkannt und im Handelsregister Teheran registriert sein, was auch für Repräsentanzen und Niederlassungen gilt. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Eröffnung von Bankkonten sowie für die Beschäftigung von Mitarbeitern.

Es besteht auch die Möglichkeit eine Repräsentanz („liaison office“) zu eröffnen. Die Repräsentanz darf lediglich Marktstudien durchführen und Geschäfte anbahnen, jedoch nicht selbst abschließen. Üblicherweise wird die Repräsentanz durch einen entsandten Mitarbeiter geleitet, der ausschließlich den Verkauf von firmeneigenen Produkten fördert.

### **IV. GRÜNDUNG EINER EIGENEN GESELLSCHAFT IM STAATSGEBIET**

Generell ist die Gründung einer Gesellschaft im Iran zusammen mit einem erfahrenen Berater vor Ort gut zu handhaben, allerdings muss man sich darauf einstellen, dass die Verwaltungspraxis im Iran nicht immer ganz einheitlich und – zu einem gewissen Grad – auch der allgemeinen politischen Stimmung im Inland unterworfen ist. Die Dauer einer Unternehmensgründung beläuft sich auf ein bis drei Monate (nach Einreichung der Unterlagen). Oft kommt es vor, dass die Behörden die Antragsunterlagen als unzureichend

beurteilen. Gerade in diesem Zusammenhang ist ein erfahrener Berater unerlässlich. Die staatlichen Eintragungsgebühren belaufen sich (meist) auf einen niedrigen dreistelligen Euro-Betrag.

Grober Ablauf der Gründung:

- Einreichung des Registrierungsantrags (online)
- Einreichung der unterzeichneten Antragsunterlagen (postalisch)
- Prüfung des Antrags durch Companies Registry
- Eintragung im Companies Registry
- Veröffentlichung der Eintragung der Gesellschaft in der Official Gazette

## V. GRÜNDUNG IN FREIHANDELSZONEN UND SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

Der Iran verfügt über einige Free Trade Zones (Freihandelszonen „FTZ“) und Special Economic Zones (Sonderwirtschaftszonen in strukturschwachen Gebieten), die zur Förderung von sowohl in- als auch ausländischen Investitionen errichtet wurden. Free Zones bestehen in Kish, Qeshm, Chabahar, Aras, Anzali, Makou und Arvand.

### 1. Free Trade Zones (Freihandelszonen)

Vor allem die Free Trade Zones (Freihandelszonen mit partikulärer Eigenverwaltung) bieten einige Vorteile für ausländische Unternehmen. Import und Export zwischen Free Trade Zones und dem Ausland ist vom iranischen Zollregime nicht erfasst, es besteht Zollbefreiung. Werden Güter allerdings weiter von der Free Zone in das Staatsgebiet des Iran verbracht, so fallen Einfuhrzölle an. Es bestehen jedoch zahlreiche Zollerleichterungen für den Export von Gütern von den Free Zones in den Iran, insbesondere von in der Free Zone produzierten Gütern und von Gütern, die aus iranischen Rohmaterialien hergestellt sind.

Jede Free Zone verfügt über einen teilautonomen Bereich, in dessen Rahmen unter anderem arbeits- und sozialrechtliche Regelungen, Import-/Exportbestimmungen, Steuervorteile (üblicherweise 15 Jahre Steuerbefreiung) und Investitionserleichterungen jeweils durch die Free Zone selbst geregelt werden.

### 2. Special Economic Zones (Sonderwirtschaftszonen) in strukturschwachen Gebieten

Im Januar 2006 wurde das „Law on the Establishment and Administration of the Special Economic Zones in the Islamic Republic of Iran“ verabschiedet. Es wurden sog. Special Economic Zones gegründet, um Anreize für Investitionen in strukturschwache Gebiete zu schaffen. Investoren erhalten Steuererleichterungen, Vergünstigungen bei der Abgabe von Sozialabgaben sowie Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Zölle.

Special Economic Zones befinden sich in strukturschwachen Gebieten wie Amir Abad, Yazd, Lorestan, Khalij Fars, Shahid Rajaei, Pars, Shiraz, Petroschimi, Khalij Fars, Booshehr, Sarakhs, Bandar Booshehr, Sirjan, Salafchegan, Payam, Arge Jadid.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

**INVESTITIONEN IM IRAN**

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

## D. Gewerblicher Rechtsschutz

### I. PATENTRECHT

Das Registration of Trademarks and Patents Law mit seiner Durchführungsverordnung ist die Rechtsgrundlage des iranischen Marken- und Patentrechts. Wie in den westlichen Rechtsordnungen schafft das Patentrecht ein exklusives Verwertungsrecht für den Patentinhaber. Geschützt werden können neben industriellen Erfindungen auch Erfindungen des landwirtschaftlichen Bereichs. Die Anmeldung erfolgt beim Companies and Intellectual Property Registration Office in Teheran.

Das eingetragene Patentrecht besteht für die Dauer von 5, 10, 15 oder 20 Jahren. Der Patentinhaber hat für die Aufrechterhaltung seines Schutzes jährlich eine Gebühr zu zahlen. Erbringt der Patentinhaber die jährliche Gebühr nicht, endet nach dem Ablauf einer Frist von einem halben Jahr der Patentschutz. Für den Fall, dass der Patentinhaber innerhalb von 5 Jahren keinen Gebrauch von seinem Verwertungsrecht macht, kann dieses auf Antrag Dritter gelöscht werden.

### II. MARKENSCHUTZRECHT

Das iranische Markenschutzrecht gewährt dem Inhaber der registrierten Marke exklusiven Gebrauch der Marke. Zuständig für die Anmeldung ist wiederum das Companies and Intellectual Property Registration Office. Die Gültigkeit einer registrierten Marke beträgt grundsätzlich zehn Jahre; die Anmeldung kann anschließend um weitere zehn Jahre erneuert werden.

Seit Dezember 2003 ist der Iran Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), sodass seither bei einer internationalen Markenregistrierung auch der Iran mit einbezogen werden kann. Der Iran ist zudem seit 1992 Vertragsstaat der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Lissabonner Fassung. Des Weiteren ist der Iran seit 2003 Mitgliedsstaat des Madrider Markenabkommens und seit 2004 Mitgliedsstaat des Madrider Abkommens betreffend die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren. Im Jahr 2003 erfolgte die Einführung der 8. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation durch das iranische Markenamt, im Jahr 2006 erfolgte der Beitritt zum Lissabonner Ursprungsabkommen. Trotz der Ratifizierung der genannten Abkommen kommt es in der Praxis allerdings häufig zu Markenrechtsverletzungen.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

## INVESTITIONEN IM IRAN

AUFENTHALTS-, ARBEITS- UND SOZIALRECHT

## **E. Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht**

### **I. AUFENTHALTSRECHT**

Für die Einreise in den Iran benötigen deutsche Staatsangehörige ein Visum. Dieses ist vor der Einreise bei der iranischen Botschaft in Berlin bzw. den Generalkonsulaten in Frankfurt a. M. oder Hamburg zu beantragen. Der iranische Geschäftspartner hat unter Angabe der genauen Personalien des deutschen Reisenden ein Geschäftsvisum beim Außenministerium in Teheran zu beantragen und diesen somit in den Iran „einzuladen“. Die Aufenthaltsdauer bei Geschäftsreisen beträgt in der Regel ein bis zwei Wochen.

Für Geschäftsreisende besteht zudem die Möglichkeit, ein Visum für einen Aufenthalt von maximal 72 Stunden direkt am Flughafen in Teheran zu beantragen. Auch in diesem Fall ist die Einladung des iranischen Geschäftspartners bzw. die Vorlage einer Hotelreservierung unerlässlich und bei der Einreise vorzulegen. Allerdings kommt es in der Praxis manchmal zu Problemen bei der Ausstellung solcher Visa „upon arrival“, da die zuständigen Zollbeamten sich manchmal weigern diese auszustellen bzw. lange Wartezeiten am Flughafen in Kauf genommen werden müssen.

Der Aufenthalt sollte die Gültigkeit des Visums nicht überschreiten, da anschließend mit Schwierigkeiten bei der Ausreise zu rechnen ist.

### **II. ARBEITSRECHT**

Das iranische Arbeitsrecht kommt für alle im Iran beschäftigten Personen (auch für Ausländer) zur Anwendung. Es ist von einem umfassenden Arbeitnehmerschutz geprägt. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden von einem Special Labour Council entschieden, der sehr arbeitnehmerfreundlich urteilt, weswegen Kündigungen oft nicht bestätigt werden.

Arbeitsverträge können befristet und unbefristet geschlossen werden (Artikel 7 Labour Law), wobei die maximal mögliche zeitliche Befristung durch das Ministry of Labour and Social Affairs näher bestimmt wird. Der Regelarbeitstag hat 8 Stunden.

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Abfindung in Höhe des letzten Monatsgehalts für jedes Jahr der Anstellung. Jeder Arbeitnehmer (auch Ausländer) ist sozialversicherungspflichtig. Zahlungen sind an die Social Security Organization („SSO“) zu erbringen.

### **III. ARBEITSERLAUBNIS**

Jeder im Iran arbeitende Ausländer muss über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen, die vom Department for Employment of Foreign Nationals erteilt wird. Neben der Arbeitserlaubnis muss gleichzeitig ein Arbeitsvisum beantragt werden. Die Arbeitserlaubnis ist für

die Dauer eines Jahres gültig. Die Gewährung hängt davon ab, ob die angestrebte Arbeit im Iran notwendig ist, was regelmäßig nur dann der Fall sein wird, wenn entsprechende Fachkräfte im Iran fehlen. Die Arbeitserlaubnis muss grundsätzlich jedes Jahr erneuert werden (vgl. Artikel 120 ff. ArbeitsG).

#### **IV. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**

Jeder Arbeitnehmer (auch Ausländer) ist sozialversicherungspflichtig. Zahlungen sind an die Social Security Organization zu erbringen. Das Ministerium für soziale Sicherheit bietet Sozialversicherungen in Form von Arbeitslosengeld, Renten, Mutterschaftsgeld, Krankengeld und Gesundheitsservice. Im Falle der Zahlung von Mindestlohn verringern bzw. entfallen die Sozialversicherungsabgaben.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen darauf achten, dass vor allem ausländische/deutsche Mitarbeiter ausreichenden Versicherungsschutz haben und zwar entweder über lokale oder Versicherungen in Deutschland unfall- und haftpflichtversichert sind.

#### **V. ENTSENDUNG**

Im Falle einer sog. Entsendung eines Arbeitnehmers, z. B. aus Deutschland in den Iran, ist sorgfältig darauf zu achten, dass insoweit den zwingenden Regelungen des iranischen Arbeitsrechts schon bei der Gestaltung des Entsendungsvertrages, der sich in der Regel nach dem Recht des Entsendungsstaates richtet, Rechnung getragen wird. Große Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang auch auf die Gestaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu verwenden, zumal im letzteren Fall ein Sozialversicherungsabkommen mit dem Iran nicht existiert und die deutschen Sozialversicherungsbestimmungen deshalb nur im Falle einer sogenannten Ausstrahlung (§§ 4 ff. SGB IV) zur Anwendung kommen.

Im Falle einer Entsendung eines deutschen Staatsbürgers muss eine sogenannte „residence and work permit“ beim Department for Employment of Foreign Nationals erlangt werden.

Der Staat erbringt etliche Sozialleistungen und schreibt daher auch die Erbringung diverser Sozialversicherungsabgaben vor. Jeder Arbeitnehmer muss über eine Krankenversicherung verfügen.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

**INVESTITIONEN IM IRAN**

STEUERRECHT



## F. Steuerrecht

### I. STEUERSITUATION IM IRAN

Aufgrund des anhaltend niedrigen Ölpreises und der schlechten Steuermoral im Lande, sah sich die iranische Führung gezwungen Maßnahmen zur Erhöhung des nationalen Steueraufkommens zu treffen. Im Jahr 2015 wurde die zentrale Grundlage des iranischen Steuerrechts der „Direct Taxation Act“ zuletzt novelliert. Es ist auch in Zukunft für ausländische Investoren weiter mit höherer Regelungsdichte und stärkeren Überprüfungen durch die Behörden zu rechnen.

Sämtliche nach iranischem Recht bestehenden Gesellschaften unterliegen für sämtliche im Iran (und unter Umständen auch im Ausland) erzielte Gewinne der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle Einnahmen, die aus im Iran durchgeführten Investitionen oder aus direkten oder indirekten Aktivitäten (durch Handelsvertretungen, Zweigniederlassungen etc.) resultieren oder als Entgelt für im Iran getätigte wirtschaftliche Aktivitäten (z. B. aus Lizenzen) eingenommen werden.

Ausländische Gesellschaften, die im Iran etwa durch Zweigniederlassungen bzw. Repräsentanzen tätig werden, unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht, sofern die Zweigniederlassungen Gewinne erzielen (was die Zweigniederlassungen eigentlich nicht dürften). Der Iran hat zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Iran ist seit 1969 in Kraft.

Generell beträgt die von Unternehmen zu entrichtende Steuer im Iran 25% (flat tax), wobei es zahlreiche Steuerbefreiungen für unterschiedliche Branchen gibt. Auch ausländische Investoren kommen in den Genuss von Steuererleichterungen, da laut dem iranischen „Foreign Investment Promotion and Protection Act“ (FIPPA) ausländische Investoren einheimischen Unternehmen gegenüber nicht benachteiligt werden dürfen.

Die wichtigsten Steuererleichterungen finden sich in den Artikel 132 bis 146 des Direct Taxation Acts. So sind beispielsweise Gewinne von Hotel- und Tourismusbetrieben sowie Gewinne, die aus dem Betrieb von Minen oder auch Krankenhäusern resultieren, für die Dauer von fünf Jahren von der Steuerpflicht befreit. Weitere Steuerbefreiungen können durch Investitionen in strukturschwachen Gebieten sowie – unter gewissen Umständen – durch die Erhöhung der Arbeitnehmeranzahl erreicht werden.

Sämtliche Gewinne, die durch den Export von „Non Oil Goods“ oder agrarischen Gütern erzielt werden, sind ebenfalls von der Steuer befreit. Der iranische Direct Taxation Act sieht weitere zahlreiche Steuererleichterungen bzw. Steuerbefreiungen vor, deren Vorliegen im Einzelfall geprüft werden müssen.

Geschäftsführer von Unternehmen, in welchen es zu einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung der Steuerlast gekommen ist, haben mit empfindlichen Strafen zu rechnen. So kann ein Verbot der Wiederbestellung als Geschäftsführer oder die Untersagung einer Gesellschaftsgründung ausgesprochen werden. Ausländischen Geschäftsführern kann zusätzlich untersagt werden das Land zu verlassen.

Das Steuerjahr beginnt am 21.3. und endet am 20.3. des Folgejahres (entspricht dem traditionellen vorislamisch-iranischen Kalender). Weitere Steuerarten und Abgaben sind etwa die Gemeindesteuer und Stempelabgabe (stamp duty), wobei die Stempelabgabe auf bestimmte Dokumente mit Zahlungsfunktion (Bankscheck, Wechsel, Konnossement etc.) erhoben wird.

Seit Januar 2008 gibt es eine Mehrwertsteuer im Iran, die zur Zeit 9 % beträgt.

## **II. BESTEUERUNG VON ARBEITNEHMEREINKÜNFTE**

Jeder im Iran beschäftigte Arbeitnehmer ist lohnsteuerpflichtig. Der Spitzensteuersatz liegt bei 35 % für Selbständige, für Arbeitnehmer beträgt der Höchststeuersatz 20 %.

Steuerfrei sind die Einkommen von Arbeitnehmern bis zu der Grenze von jährlich 138.000.000 Rial, bei einem jährlichen Einkommen von 138.000.000 Rial bis 966.000.000 Rial beträgt der Steuersatz 10 %. Verdient der Arbeitnehmer mehr als 966.000.000 Rial pro Jahr, liegt der Steuersatz bei 20 %.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

INVESTITIONEN IM IRAN

ZÖLLE

## G. Zölle

Rechtsgrundlage des iranischen Zollregimes ist das Law on Customs Affairs aus dem Jahr 2011 samt Durchführungsverordnungen. Für die Einfuhr von Gütern in den Iran muss – um eine Importerlaubnis zu erhalten – eine Zollerklärung (customs declaration) ausgefüllt werden, die eine Spezifikation der einzuführenden Güter enthält. Der iranische Zollsatz setzt sich aus den eigentlichen Zollgebühren (customs duties, zwischen 2% und 20%), der Handelsgewinnabgabe (commercial benefit tax), der Bestellregistrierungssteuer sowie weiteren diversen Gebühren (sundry fees and charges) zusammen.

Der Warenverkehr zwischen einzelnen Free Zones und von Free Zones ins Ausland ist vom Zollregime des Irans nicht erfasst.

SCHLÜTER GRAF

شلوتر جراف ومشاركوه للاستشارات القانونية

**INVESTITIONEN IM IRAN**

SCHLÜTER GRAF

## H. SCHLÜTER GRAF

### I. KANZLEI

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB ist eine international tätige Anwaltskanzlei mit Stammsitz in Dortmund und einer Niederlassung in Hamburg, die sich auf Rechtsberatung in den Ländern des Nahen und Mittleren Osten spezialisiert hat. Seit 1995 berät SCHLÜTER GRAF Klienten aller Branchen von den Standorten und Vertretungen in:

- Dubai und Abu Dhabi/VAE
- Teheran/Iran
- Riad und Jeddah/Saudi-Arabien
- Doha/Katar
- Manama/Bahrain
- Muskat/Oman
- Kuwait City/Kuwait
- Kairo/Ägypten
- Amman/Jordanien

mit deutschen Rechtsanwälten und lokalen Kooperationspartnern, die eine schnelle und zuverlässige Umsetzung Ihrer Vorhaben vor Ort gewährleisten. Durch unsere Büros in Deutschland und dem Nahen und Mittleren Osten ist Beratung und Umsetzung aus einer Hand gewährleistet. Aufgrund unserer langjährigen Expertise in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts des Irans und der Golfstaaten beraten wir unsere Mandanten zuverlässig bei all ihren Investitionsvorhaben und konzentrieren uns dabei auf folgende Schwerpunkte:

- Wirtschaftsrecht einschließlich Handelsvertreterrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht einschließlich Entsendungsfälle
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Immobilienrecht
- Zivilrecht
- Baurecht
- Seerecht
- Recht der öffentlichen Ausschreibungen
- Gerichts- und Schiedsverfahren

Neben dieser wirtschaftsrechtlichen Beratung sorgt SCHLÜTER GRAF dort, wo Rechtsstreitigkeiten im Nahen und Mittleren Osten unvermeidlich sind, durch ein erfahrenes Team von Anwälten dafür, dass die Rechte unserer Klienten durchgesetzt, gesichert und unberechtigte Ansprüche Dritter abgewehrt werden. Bedingt durch den für ausländische Rechtsanwälte vorgeschriebenen und üblichen Status einer rechtsberatenden Kanzlei

kooperieren wir in gerichtlichen Auseinandersetzungen ausschließlich mit führenden lokalen Kanzleien. Die langjährige Zusammenarbeit mit diesen Kollegen garantiert eine optimale und intensive Betreuung der streitigen Angelegenheiten in den Ländern des Mittleren Ostens.

## **II. DEZERNAT MIDDLE EAST**

Die Interessen unserer vorwiegend europäischen Mandantschaft werden im Iran und den Golfstaaten zentral durch die Rechtsanwälte Andrés Ring, Dr. Vincent Walter (Rechtsanwaltskammer Wien), Philip Engels, Dounia Aghdoube, Wael Abo Taha, Sarra Alsamarrai und Yulia Kasiyanova wahrgenommen, die über einschlägige und langjährige Erfahrungen im Nahen und Mittleren Osten verfügen.

Anfragen können aber jederzeit auch an unser Büro in Dortmund und dort an die Rechtsanwälte Christoph Keimer und Peter Schlüter gerichtet werden, die beide ebenfalls lange Jahre in den Vereinigten Arabischen Emiraten als Rechtsberater/Legal Consultants tätig waren.

Rechtsanwältin Anja Christine Adam, die ebenfalls lange im Mittleren Osten gelebt und als Legal Consultant gearbeitet hat, steht Ihnen in unserem Büro in Hamburg für alle Anfragen zur Verfügung.

## **III. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT**

SCHLÜTER GRAF bietet eine umfassende Rechtsberatung für Unternehmen, die im Nahen und Mittleren Osten, sei es durch eine ständige Vertretung in dieser Region oder auf dem Gebiet des klassischen Exports, tätig sind oder tätig werden wollen. Im Vordergrund stehen hierbei die internationalen rechtlichen und wirtschaftlichen Bezüge sowie die Besonderheiten des jeweiligen lokalen Rechts. Unsere Dienstleistungen umfassen u. a.:

- Umfassende Beratung deutscher und internationaler Unternehmen im Bereich des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrechts des Irans und der Golfstaaten
- Beratung bei der Anbahnung und Betreuung von Investitionsvorhaben im Iran und der Golfregion unter besonderer Berücksichtigung wirtschafts-, gesellschafts-, arbeits- und steuerrechtlicher Aspekte
- Beratung im Rahmen von Bau- und Anlagenbauprojekten im Iran und den Golfstaaten
- Individuelle Vertragsgestaltung und praktische Umsetzung
- Gründung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen, Repräsentanzen im Iran und der gesamten Golfregion sowie in allen Freihandelszonen
- Erstellung und Überprüfung von Handelsvertreter- und Eigenhändlerverträgen
- Beratung und Begleitung bei öffentlichen Ausschreibungen und Offset-Projekten
- Registrierung von Marken, Patenten und Copyrights im Iran und GCC-weit

Eine nahtlose Verbindung der entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ist die Grundvoraussetzung für eine langjährige und erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Unter steter Beachtung der untrennbaren Verflechtung von Wirtschaft und Recht zeigt SCHLÜTER GRAF sämtliche rechtlichen und praktischen Aspekte eines jeden Investitionsvorhabens auf und fertigt maßgeschneiderte Individualkonzepte. In enger Zusammenarbeit mit führenden, lokalen Wirtschaftskanzleien im Iran und den Golfstaaten sind wir in der Lage, kurzfristig auf bevorstehende Rechtsänderungen zu reagieren und unsere Investitionsberatung stets auf dem aktuellsten Stand zu halten.



## Links

### Verbände, Institutionen und Vereine:

- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Schwerpunkt: Arabische Golfstaaten und Iran): [www.bielefeld.ihk.de](http://www.bielefeld.ihk.de)
- Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer: [www.iran.ahk.de](http://www.iran.ahk.de)
- Arabisch-Deutsche Vereinigung für Handel und Industrie e.V. (Ghorfa): [www.ghorfa.de](http://www.ghorfa.de)
- Nah- und Mittelost-Verein e.V. (NuMOV): [www.numov.de](http://www.numov.de)
- Deutsch-Arabische Gesellschaft: [www.d-a-g.de](http://www.d-a-g.de)
- Germany Trade & Invest (ehemals BFAI): [www.gtai.de](http://www.gtai.de)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK): [www.dihk.de](http://www.dihk.de)
- Industrie- und Handelskammern in Deutschland (IHK): [www.ihk.de](http://www.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin: [www.berlin.ihk24.de](http://www.berlin.ihk24.de)
- Handelskammer zu Hamburg: [www.hk24.de](http://www.hk24.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Stuttgart: [www.stuttgart.ihk24.de](http://www.stuttgart.ihk24.de)
- Industrie- und Handelskammer zu München: [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf: [www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt/Main: [www.frankfurt-main.ihk.de](http://www.frankfurt-main.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund: [www.dortmund.ihk24.de](http://www.dortmund.ihk24.de)
- Deutsche Auslandshandelskammer (AHK): [www.ahk.de](http://www.ahk.de)
- Außenhandelskammer VAE (AHK-Dubai und Abu Dhabi): [www.vae.ahk.de](http://www.vae.ahk.de)
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): [www.bdi-online.de](http://www.bdi-online.de)
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA): [www.bga.de](http://www.bga.de)
- Außenhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.: [www.ahvnrw.de](http://www.ahvnrw.de)
- VDMA Verband der Investitionsgüterindustrie: [www.vdma.de](http://www.vdma.de)
- AUMA Verband der Deutschen Messewirtschaft: [www.auma.de](http://www.auma.de)
- Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ): [www.gtz.de](http://www.gtz.de)

### Botschaften, Ministerien und Behörden:

- Deutsche Botschaft Teheran: [www.teheran.diplo.de](http://www.teheran.diplo.de)
- Iranian Ministry of Economy Affairs & Finance: [www.mefa.ir](http://www.mefa.ir)
- Iranian Ministry of Interior: [www.mio.ir](http://www.mio.ir)
- Iranian Ministry of Foreign Affairs: [www.mfa.ir](http://www.mfa.ir)

## Weitere Publikationen von SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte

### Vereinigte Arabische Emirate

- Wirtschafts- und Investitionsrecht
  - Leitfaden Wirtschaftsrecht – Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten VAE (Stand April 2015)
  - Länderbericht Vereinigte Arabische Emirate – Recht der Internationalen Wirtschaft 2015
- Freihandelszonen
  - Geschäfte in den VAE – Standort Freihandelszone (Stand 2014)
  - Gründung von Freihandelszonen- und Offshoresgesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone Dubai, Vereinigte Arabische Emirate (Stand 2006)
  - Niederlassungsgründung und E-Commerce in der Dubai Internet City (Stand 2005)
- Schiedsverfahren
  - Leitfaden Schiedsverfahren nach dem Recht der VAE (Stand 2010)
- Arbeitsrecht
  - Leitfaden Arbeitsrecht VAE (Stand 2009/2011)
  - Die Entsendung deutscher Mitarbeiter in die arabischen Golfstaaten (Souq 2014 – Hrsg. Ghorfa)
- Immobilienrecht
  - Immobilienerwerb durch Ausländer im Emirat Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (Stand 2007)
- Baurecht
  - Baurecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Stand 2007)
- Gewerblicher Rechtsschutz
  - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den VAE (Stand 2006)
- Doppelbesteuerungsabkommen
  - Leitfaden Steuerrecht, Vereinigte Arabische Emirate (Stand 2005)

### Saudi-Arabien

- Business & Legal Guide Saudi-Arabien (Stand 2015) – Veröffentlichung zusammen mit der AHK Saudi-Arabien
- Vergaberecht Saudi-Arabien – Rechtstipps für öffentliche Ausschreibungen (Stand 2012) – Veröffentlichung zusammen mit der AHK Saudi-Arabien
- Investitionen in Saudi-Arabien – Leitfaden Wirtschaftsrecht (Stand 2012 – in Vorbereitung)
- Arbeits- und Sozialrecht Saudi-Arabien – Rechtstipps für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Stand 2014) – Veröffentlichung zusammen mit der AHK Saudi-Arabien
- Länderbericht Saudi-Arabien – Recht der Internationalen Wirtschaft (Stand März 2014)
- Die Entsendung deutscher Mitarbeiter in die arabischen Golfstaaten (Souq – Hrsg. Ghorfa)

### Katar

- Investitionen in Katar – Leitfaden Wirtschaftsrecht (Stand April 2015)

### Oman

- Investitionsführer Oman (Stand 2006)
- Öffentliches Beschaffungswesen im Oman



# SCHLÜTER GRAF

شَلوتَر جِراف ومشارِكوه للاستشارات القانونيَّة

[www.schlueter-graf.de](http://www.schlueter-graf.de)